Nr. 2945. Donnerstag 6 April (Morgen-Ausgabe.) 1865.

Die Danziger Zeitung erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, zweimal, am Montage nur Nachmittags 5 Uhr. — Bestellungen werden in der Expedition (Gerbergasse 2) und auswärts bei allen Königl. Postanstalten angenommen.

Danziger Zeitung.

NEC TEMERE NEC TIMIDE

Preis pro Quartal 1 Thlr. 15 Sgr., auswärts 1 Thlr. 20 Sgr. Inserate nehmen an: in Berlin: A. Retemeyer, in Leipzig: Eugen & Fort. H. Engler, in Hamburg: Haasenstein & Vogler, in Frankfurt a. M.: Jäger'sche, in Elbing: Neumann-Hartmanns Buchhdlg.

Amtliche Nachrichten.

Se. Maj. der König haben Allergnädigst geruht: Dem Obersten a. D. v. Malachowski zu Görlitz den Rothen Adlerorden 3. Kl. mit der Schleife am Bande des K. Hausordens von Hohenzollern, dem Strafanstalts-Direct. v. Goetzen zu Köln und dem Polizei-Secret. a. D. Krembzow zu Berlin den Rothen Adlerorden 4 Kl., dem Kaufmann Brebeck zu Berlin den K. Kronenorden 3. Kl., dem Rentier Krause daselbst den K. Kronenorden 4. Kl., dem pens. Gendarmen Damm in Lenzen das Allgem. Ehrenzeichen, und dem Hilfs-Unterlieut. der Seewehr Albrecht die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen; den Hauptmann Otto Julius Schmieden wegen seines tapferen Verhaltens vor dem Feinde in den Adelstand zu erheben; den Reg.-Rath Wohlers zum Geh. Reg.-Rath zu ernennen; den bish. außerordentl. Professor Dr. Beyrich in Berlin zum ordentl. Professor in der philosoph. Facultät der Universität daselbst, und den außerordentl. Professor Dr. Förster in Berlin zum Director der Sternwarte daselbst zu ernennen.

Telegraphische Depeschen der Danziger Zeitung.

Angekommen 5. April, 5¼ Uhr Nachm.

Berlin, 5. April. (Abgeordnetenhaus.) Fortsetzung der Debatte über die Beschwerde der Königsberger Rechtsanwälte. Abg. Gneist für den Commissionsantrag: Das vom Ministerium befolgte System schädige das Recht der Communen. Rechtsverständige seien in einer Gemeindevertretung unentbehrlich. Ein vorübergehendes Regierungssystem dürfe den Communalgeist nicht zerstören. Justizminister Graf zur Lippe: Die Verweigerung der nachgesuchten Genehmigung zum Eintritt sei nicht erwiesen. Von drei Rechtsanwälten zugleich sei einem einmal die Genehmigung abgeschlagen worden, lediglich im Interesse der Rechtspflege bei etwaigen Rechtsstreitigkeiten mit der Commune. Abg. Lette für, Abg. Simson gegen den Commissionsantrag. Der Commissionsantrag wird angenommen.

Bezüglich der Petitionen gegen die Paragraphen der Stadteordnung, betreffend die Bestätigung der zu Mitgliedern des Magistrats Gewählten, legt die Commission einen Gesetzentwurf vor, welcher die Aufhebung der bezüglichen Paragraphen besagt.

Nachdem Abg. Wagener gegen, Abg. Virchow für den Commissionsantrag gesprochen, erklärt der Minister des Innern Graf Eulenburg: Er gebe zu, daß die Commune ein selbstständiger Organismus sei, den der Staat nicht geschaffen habe, der aber ohne den Staat nicht leben könne. Nach der Unterdrückung des Städtewesens sei durch Minister Stein der Commune ihr Recht widerfahren; indeß eine völlige Emanzipation der Gemeinde vom Staat sei eben so unmöglich, wie deren Unterdrückung durch den Staat. Die Staatsrechtslehrer seien einig über das Bestätigungsrecht wichtiger Communalbeamten. Der Minister citirt Bluntschli und Brater. In Bayern, Sachsen und Belgien habe der Staat außerordentliche Rechte und Niemand in Belgien zweifele das Bestätigungsrecht des Königs an. In Preußen habe die Regierung gegen berufene Mitglieder von Communalbehörden das Disciplinargesetz, sonst das Bestätigungsrecht. Die Regierung wurde einen Fehler begehen, das Letztere aufzugeben. Der Regierung sei Mißbrauch vorgeworfen worden; indeß gebe es nichts Schlimmeres, als die Beherrschung der Communen durch politische Parteien. Die Communen erzwingen das Verfahren der Regierung, indem sie die Magistrate und Stadtverordneten zu politischer Agitation aussuchen. Bewährte Communalbeamte werden nicht wiedergewählt, weil sie politisch nicht zu Ihnen gehören. Sie haben aus politischen Gründen Solche gewählt, welche die Regierung aus politischen Gründen nicht bestätigte. Ich halte am Gesetze fest, denn es ist wichtig, daß wir unsere Position behalten; doppelt wichtig, daß diese Position nicht in Ihre Hände gelange. Bei der Abstimmung wird der von der Commission vorgeschlagene Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung des § 33 der Städteordnung, mit großer Majorität angenommen.

Angekommen 5. April, 6 Uhr Abends.

Berlin, 5. April. Die ministerielle „Provinzial-Correspondenz" schreibt: In der Bankangelegenheit werde die Regierung dafür sorgen, daß die Einleitungen zur Ausführung des Planes in Geltung bleiben, damit durch Verzug das Unternehmen nicht vereitelt werde. Die Landesvertretung werde später ihr Unrecht hoffentlich wieder gut machen.

Landtagsverhandlungen.

(Oldenb. C.) 33. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 4. April.

(Schluß.) Es folgt nunmehr die Debatte über die Petitionen 1) der Stadtverordnetenversammlung zu Königsberg i. Pr., 2) der Rechtsanwälte Moldaenke und Justizrath Reich in Wehlau und Podlech in Bartenstein, welche darüber Beschwerde führen, daß die Rechtsanwälte des dortigen Departements des Ostpreußischen Obertribunals als Mitglieder von Stadtv.-Versammlungen höheren Orts angewiesen worden sind, die Genehmigung zur Fortführung ihrer Function als Stadtverordnete nachzusuchen. Die Commission beantragt, diese Petitionen der Reg. zur Berücksichtigung und mit der Erklärung zu überweisen, daß der Staats-Ministerial-Beschluß vom 2. März 1851 mit den bestehenden Gesetzen, namentlich mit der Cabinetsordre vom 15. Juli 1839 und mit den Bestimmungen der Städteordnung nicht im Einklange stehe.

Abg. Dr. Lasker will nur nachweisen, daß man erst in neuerer Zeit versucht hat, dieses Verfahren zur Geltung zu bringen. Was zunächst die Bestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung anbetrifft, daß die Rechtsanwälte ohne Vorwissen und Genehmigung des Landes-Justiz-Collegii keine Nebenbedingungen annehmen dürfen, so ist daran zu erinnern, daß in der Gerichts-Ordnung Bedienung stets für Amt und Diener für Beamter gebraucht wird, woraus klar hervorgeht, daß mit dem Ausdruck Nebenbedienung nicht eine Nebenbeschäftigung, sondern ein Nebenamt gemeint ist. Die Städteordnung von 1808 bestimmt nur, daß alle Staatsbeamten das Recht hätten, die Wahl in eine Stadv.-Vers. abzulehnen, dagegen nicht, daß sie die Genehmigung zum Eintritt bei ihrer vorgesetzten Behörde nachsuchen müßten. Noch deutlicher spricht es die revidirte Städte-Ordnung von 1831 aus, welche gar keinen Zweifel läßt, daß die Anfrage um Erlaubniß zum Eintritt in Stadtv.-Vers. nicht nothwendig sei. Nachdem in § 128 als Regel aufgestellt, daß jeder Bürger verbunden sei, unbesoldete Communal-Aemter, so wie die Stelle eines Stadtverordneten zu übernehmen, und nachdem in den folgenden Paragraphen die von diesen Aemtern befreiten aufgeführt, heißt es in § 131: Die vom Staate besoldeten Beamten, Patrimonial-Richter, Geistliche und Schullehrer bedürfen, wenn sie eine städtische Stelle übernehmen wollen, dazu der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde und der Regierung. Es sind also alle Categorien der in den vorigen §§ als befreite Angeführten in § 131, der von der Erlaubniß zum Eintritt handelt, wieder aufgezählt, mit Ausnahme der Mediziner und Rechtsanwälte. Also so wenig ein Arzt um die Erlaubniß einzukommen hat, eben so wenig ein Rechts-Anwalt. Nun kann man zwar einwenden, daß die revidirte Städte-Ordnung von 1831 nicht im ganzen Lande zur Ausführung gekommen ist, aber es liegt auch eine Cabinetsordre von 1839 vor, durch welche ausdrücklich bestimmt wird, daß nur diejenigen Staatsbeamten die Erlaubniß einzuholen haben, welche ein Nebenamt mit einer dauernden Besoldung übernehmen woller, Bedingungen, welche bei den Stadtverordnetenstellen in keiner Weise zutreffen. Auch die Gemeindeordnung von 1850 und die Städte-Ordnung von 1853 wissen nichts davon; zwischen beide aber hat sich das Ministerial-Rescript vom 2. März 1851 eingeschlichen, welches bestimmt, daß die Staatsbeamten zur Uebernahme eines besoldeten oder unbesoldeten Communalamts die Erlaubniß ihrer vorgesetzten Behörde nöthig haben. Aber dieses Rescript spricht auch nur von den Staatsbeamten, zu denen die Rechtsanwälte nicht zu zählen sind und es ist auch nur adressirt an sämmtliche Gerichte und an die Beamten der Staatsanwaltschaft. Ein noch stärkerer Beweis ist aus den Verhandlungen dieses Hauses zu entnehmen, in denen der Freiherr v. Vincke proponirte, daß auch die Richter in die Stadtv.-Vers. eintreten dürften und wenn nicht die Richter, doch wenigstens die Rechtsanwälte. Der damalige Justiminister Simons erklärte sich gegen den Eintritt der Richter, Herr Wentzel, eine parlamentarische Autorität ersten Ranges und Appellationsgerichtspräsident, sprach sich zwar auch gegen das Eintreten der Richter, aber für das Amendement des Abg. v. Denzin, welches das Zulassen der Rechtsanwälte befürwortete, aus. Er erklärte sich dahin in Gegenwart dreier Minister, seines Chefs, des Justizministers, des Ministerpräsidenten und des Ministers des Innern, daß die Rechtsanwälte der Genehmigung nicht bedürften und man müßte diesen drei Ministern die größte Unredlichkeit vorwerfen, wenn man annehmen wollte, daß sie mit dieser Erklärung nicht einverstanden gewesen seien. Auch der Staatsministerialbeschluß hat nicht an die Rechtsanwälte gedacht; erst in neuester Zeit hat man die gegenwärtige Praxis hervorgesucht und Interpretationen gemacht, um alten Gesetzen eine andere Bedeutung zu geben. Die Absicht ist klar, die Rechtsanwälte sind für die Stadtv.-Vers. in kleinen Städten außerordentlich wichtig. Man hat das Bedürfniß, während der Verhandlungen einen juristischen Rath zu hören, für den man in größeren Städten die Syndici hat. Schlimm genug, daß die Richter nicht in die Stadtv.-Vers. eintreten dürfen; schließen Sie nicht noch die Rechtsanwälte aus, denn Sie entziehen ihnen dadurch den letzten juristischen Schutz. Und dabei erinnere ich mich eines wunderlichen Artikels in der officiösen Zeitung „Die Zeit" vom Jahre 1850, in welchem es empfohlen wurde, diese Versammlungen des juristischen Beiraths zu berauben und darauf zu sehen, daß sich kein Rechtsanwalt einschleiche. Der Minister v. Manteuffel hat zwar diesen Artikel anstandshalber desavouirt, aber er scheint doch nicht uninteressant als eine Probe von Bureaukratie und Ministerialwillkür. Ich bitte Sie, nehmen Sie den Commissionsantrag an und wahren Sie damit die Würde des Hauses. (Lebh. Bravo.)

Justizminister Graf zur Lippe: Es ist ganz unzweifelhaft, daß die Rechtsanwälte zu den Staatsbeamten gehören. Die allgemeine Gerichtsordnung hat bereits eine ganz spezielle, gesetzliche Bestimmung, daß die Rechtsanwälte, wenn sie eine Nebenbedienung annehmen wollen, die Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörden vorher dazu einzuholen haben. (Verwunderung.) Es kann eben so wenig zweifelhaft sein, daß die Stellung eines Rechtsanwaltes als Mitglied einer Stadtv.-Vers zu den Nebenbedienungen gehört. (Verwunderung und Heiterkeit.) Die Rechtsanwälte sind also durchaus nicht ausgeschlossen worden von den Stadtv.-Vers., sondern sie sollen nur thun, was sie in ihrer Stellung als Staatsbeamte zu thun verpflichtet sind. Wenn von dem Vorredner die Existenz eines Reskriptes behauptet worden ist, welches befiehlt, ja darauf zu sehen, daß kein Rechtsanwalt sich in eine Stadtv.-Vers. einschleiche (lauter Widerspruch), so frage ich ihn, mit welchem Rechte er das sagen kann. — Ein solches Rescript ist nie erlassen worden, sondern die Regierung hat die Gesetze einfach so ausgelegt und angewendet, wie sie nach den darin enthaltenen Bestimmungen berechtigt und verpflichtet war.

Die Fortsetzung der Debatte wird bis morgen vertagt. In dieser Woche sollen noch zur Verhandlung kommen die Zollvereins-Verträge und das Invalidengesetz.

* **Berlin.** Der „Staatsanzeiger" publicirt eine ministerielle Circularverfügung vom 31. März c., betreffend die Aufstellung der Nachweisungen der vorhandenen gewerblichen Unterstützungskassen.

— In Folge der Beschwerden über den Aufkauf der Lotterieloose durch Händler ist von dem Finanzministerium, um dem Publikum die Wiedererlangung gespielter Loose zur folgenden Klassen-Lotterie zu erleichtern, die Anordnung getroffen, daß für Spieler, welche bei Erneuerung von Loosen zur vierten Klasse dem Einnehmer oder Unter-Einnehmer die Absicht des Spiels derselben Ursprungs-Loose in der folgenden Klassen-Lotterie aussprechen, diese Loose vom Einnehmer, sofern sie seiner Collecte verbleiben und nicht die Zahl von drei ganzen Loosen überschreiten, bis zum zehnten Tage nach beendigter Ziehung vierter Klasse aufzubewahren.

— Die Wiener „N. fr. Pr." schreibt: „Die Zeidler'sche Correspondenz erklärt unsere Angaben über eine zwischen Preußen und Rußland abgeschlossene Convention, bezüglich einer preußisch-polnischen Grenzregulirung, für „erdichtet". Wir nehmen, wie sich's gebührt, Act von diesem Dementi und überlassen unsere Rechtfertigung der Zeit."

Württemberg. Die Fortschrittspartei in Württemberg hat einen Antrag auf Verfassungsrevision in der Kammer gestellt, der einem Ausschuß überwiesen ist. Sie wollen einmal die Reste von ständischer Vertretung, die sie noch haben, beseitigt wissen und verlangen zweitens eine Erweiterung des Wahlrechts.

Schweiz. Alexander Hertzen hat Genf zu seinem zukünftigen Aufenthalte auserkoren; dorthin verpflanzt er seine russische Setzerei, und dort soll künftig auch sein „Kolokol" erscheinen.

England. London, 3. April. In der heutigen Sitzung des Unterhauses hält Lord Palmerston dem Andenken Richard Cobdens und dessen uneigennützigen Bemühungen für die Durchführung des Princips der Handelsfreiheit und des Zustandebringens des Handelsvertrages mit Frankreich eine berebte Nachrede. Herr Disraeli äußert sich in ähnlicher Weise.

Danzig, den 6. April.

* Am 3. d. ging ein Arbeiter in Neufahrwasser trotz der augenscheinlichen Gefahr auf das Eis der Weichsel nach einem darin liegenden Schiffe, um, wie er das schon einige Male zuvor gethan hatte, einige Stücke Kupfer davon loszureißen und sich anzueignen, er brach ein und ertrank.

* Vorgestern ist vom Bodenraume des Kgl. Kreisgerichtsgebäudes ein vollständiger Satz Betten, dem Castellan gehörig, mittelst Einschleichens entwendet worden.

Vermischtes.

— [Ein Feuerwehrmann.] Vor Kurzem meldeten die Blätter von einem hocharistokratischen Pompier-Club, der sich in London unter der Leitung des Herzogs von Sutherland gebildet. Jetzt wird weiter berichtet, daß der junge Herzog seine Pflicht als Feuerwehrmann so ernst auffaßt, daß er in sein Schlafzimmer Telegraphendrähte hat ziehen lassen, welche mit allen Spritzenstationen Londons in Verbindung stehen. Sowie die Pompiers zur Arbeit gerufen werden, sendet man dem Herzog, der stets so schläft, daß er seinen Feuermannsanzug bei der Hand hat, ein Telegramm. Noch mit einer zweiten Person steht man telegraphisch in Verbindung, nämlich mit dem Berichterstatter, der den Journalen die Meldungen der Feuersbrünste liefert, und oft sieht man diesen Reporter und den Herzog auf einer Spritze stehen, die im Galopp durch die Straßen rasselt. Niemals ist ein Feuer gewesen, bei dem der Herzog nicht herbeigeeilt, um seine Pflicht zu thun.

— In den niederen Volksklassen zu Wien wurzelt der Aberglaube, daß man, wenn einem ein mit der Gelbsucht behaftetes Individuum in den Weg komme, demselben ins Gesicht spucken müsse, wodurch dem Kranken das Blut ins Gesicht getrieben und derselbe sofort geheilt werde. Als nun neulich ein an der Gelbsucht leidender Händler zu Markte ging, begegnete ihm ein Bekannter, der sich dieses Mittels erinnerte und es ohne weiteres in Anwendung brachte. Allein der Wunderdoctor wurde mißverstanden und es entspann sich eine Prügelei, die blutige Folgen gehabt hätte, wenn nicht Einige aus dieser dichten Zuschauermenge sich energisch ins Mittel gelegt hätten.

— [Ein angenehmer Honigmonat.] Ein Alderman von Troy (Nord-Amerika) verheirathete sich kürzlich, und machte dann eine Hochzeitsreise — mit Hindernissen. Zuerst wurde er, als er sich nach Buffalo begab, zwei Tage unterwegs vom Schnee festgehalten. Halb erfroren endlich angekommen, stieg das junge Ehepaar im American-Hotel ab, das in derselben Nacht abbrannte. Sie reisten sofort weiter und zwar nach Chicago, wobei sie einen Damm von zwanzig Fuß Höhe durch einen der dort so häufigen Eisenbahn-Unfälle herabstürzten, und beide mit Contusionen bedeckt wurden. Endlich ist das vielgeplagte Ehepaar in Chicago angelangt und hat sich vorläufig dort niedergelassen, um sich von den Unfällen der Reise zu erholen und Muth und Kraft zur Rückkehr zu gewinnen.

Verantwortlicher Redacteur H. Rickert in Danzig.

Behufs Unterstützung der hiesigen Armen, beabsichtigen wir auch in diesem Jahre 60 Rücken Land zum Kartoffelbau in Pacht zu nehmen. Die Landbesitzer in der Nähe der Stadt, welche zu dem erwähnten Zweck uns ein passendes Landstück überlassen wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Angabe des Preises innerhalb 10 Tagen schriftlich bei uns zu melden.

Die näheren Bedingungen sind auch in unserm II. Geschäfts-Bureau einzusehen.

Danzig, den 5. April 1865.

Der Magistrat.

Das Armen-Directorium.

(3102) Linz.

In dem Concurse über das Vermögen des Kaufmanns **C. H. Müller** hier ist zur Anmeldung der Forderungen der Concurs-Gläubiger noch eine zweite Frist bis zum **1. Mai 1865** einschließlich festgesetzt worden. Die Gläubiger, welche ihre Ansprüche noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dieselben, sie mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zu dem gedachten Tage bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

Der Termin zur Prüfung aller in der Zeit **vom 5. September c.** bis zum Ablauf der zweiten Frist angemeldeten Forderungen ist auf

den 24. Mai 1865,

Vormittags 11½ Uhr,

vor dem Commissar Herrn Stadt- und Kreis-Gerichts-Rath **Paris** im Terminszimmer No. 15 anberaumt, und werden zum Erscheinen in diesem Termine die sämmtlichen Gläubiger aufgefordert, welche ihre Forderungen innerhalb einer der Fristen angemeldet haben.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften, oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Acten anzeigen. Wer dies unterläßt, kann einen Beschluß aus dem Grunde, weil er dazu nicht vorgeladen worden, nicht anfechten.

Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwälte Justizräthe **Breitenbach, Walter** und **Weiß** zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Danzig, den 30. März 1865.

Königl. Stadt- und Kreis-Gericht.

1. Abtheilung. [3116]

Concurs-Eröffnung.

Königl. Kreis-Gericht zu Graudenz,

1. Abtheilung, [2120]

den 3. April 1865, Nachmittags 2 Uhr.

Ueber das gütergemeinschaftliche Vermögen resp. den Nachlaß des am 18 December 1864 in Graudenz verstorbenen Kaufmanns **Johann Ernst Langefeld** (in Firma J. E. Langefeld daselbst) und dessen Ehefrau **Marianna Auguste**, gebornen **Holder-Egger**, ist der kaufmännische Concurs eröffnet und der Tag der Zahlungseinstellung auf den 17. December 1864 festgesetzt.

Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Rathsherr **Stumpf** hierselbst bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf

den 20. April d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

in dem Verhandlungs-Zimmer No. 23 des Gerichtsgebäudes vor dem gerichtlichen Commissar Herrn Kreisrichter Dr. **Maier** anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines andern einstweiligen Verwalters abzugeben.

Allen, welche vom Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen; vielmehr von dem Besitze der Gegenstände bis **zum 16. Mai d. J.** einschließlich dem Gerichte oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen, und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte, ebendahin zur Concursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitze befindlichen Pfandstücken uns Anzeige zu machen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreis-Gericht zu Conitz,

den 28. October 1864.

Die dem Mühlenmeister **Gustav Johannes** in nothwendiger Subhastation adjudicirten Grundstücke Luttommer Neumühl No. 49 und Zoppendowo No. 12 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf zusammen 13,646 Rt. 13 Sg. 4 ₰, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe

sollen am 11. Mai 1865,

Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden. [8517]

Wegen Neubaues der Brennerei u. Betriebsveränderung steht hier ein neuer **Siemens**scher Apparat, auf welchem täglich 9600 Qrt. Maische abgebrannt werden können und der erst zwei Jahre im Gebrauch ist, billig zum Verkauf; bis zum 17 April cr. bleibt der Apparat im Betriebe und kann hier besichtigt werden

Dembowalonka b. Briesen den 31. März 1865. (2965)

Bekanntmachung.

Zufolge Verfügung von heute ist in unser Gesellschaftsregister eingetragen:

Culmsee'er Creditgesellschaft

C. G. Hirschfeld u. Co.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Culmsee.

Die Gesellschaft ist eine Commandit-Gesellschaft auf Aktien, begründet durch den notariellen Vertrag vom 25. März 1865.

Persönlich haftender Gesellschafter ist der Kaufmann **Casper Gerson Hirschfeld**, wohnhaft in Culmsee.

Das Kapital der Commanditisten von 10,000 Thalern ist in 50 Aktien à 200 Thlr. zerlegt.

Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen durch schriftliche Zufertigung und einmalige Veröffentlichung im Thorner Kreisblatt und im Culmer Kreisblatt.

Thorn, den 3. April 1865.

Königl. Kreis-Gericht.

1. Abtheilung. [3095]

Bekanntmachung.

Zufolge der Verfügung von heute ist in das hier geführte Firmen-Register eingetragen, daß der hieselbst wohnhafte Kaufmann **Samuel Friedlander** hierselbst ein Handelsgeschäft unter der Firma

Sam. Friedlander

betreibt.

Thorn, den 1. April 1864.

Königliches Kreis-Gericht.

1. Abtheilung. [3096]

Bei der hiesigen höheren Bürgerschule soll **sofort** eine Lehrerstelle besetzt werden und zwar für Latein, Deutsch und Geschichte. Das Gehalt ist folgend dotirt:

a) für einen Candidaten, der die facultas docendi in einem dieser Fächer besitzt, mit jährlich 500 Rt.

b) für einen Literaten, der das Rector-Examen gemacht, mit 400 Rt. jährlich

Ferner soll auch **sofort** ein Elementar-Lehrer, dessen Gehalt auf 180 Rt. jährlich bestimmt worden, angestellt werden.

Personen, die zur Annahme dieser Stellen bereit sind, wollen sich gefälligst unter Einreichung ihrer Zeugnisse schleunigst spätestens zum 10. April cr. bei uns melden.

Osterode in Ostpr., den 27. März 1865.

Der Magistrat. [2837]

Gestüts-Auction.

Behufs Wirthschaftsveränderung soll das renommirte Gestüt zu Waldburg bei Nordenburg in Ostpreußen, dem Freiherrn **von Wrangel** gehörig, vollständig aufgelöst werden, und ist zu diesem Zwecke eine Auction am

Freitag, den 26. Mai c.,

1 Uhr Nachmittags,

zu Waldburg angesetzt worden. Es kommen Mutterstuten, sämmtliche junge Jahrgänge, theilweise gerittene und gefahrene Pferde zum Verkauf. Auf gefällige Anfragen übersendet das unterzeichnete Dominium das vollständige Programm der zum Verkauf gestellten Pferde. Zur geneigten Berücksichtigung wird bemerkt, daß die Herren Pferde-Käufer beim Transport der Pferde auf der Ostbahn nach Berlin die für die Zeit während des Königsberger Pferdemarktes höchsten Orts genehmigte Tarifermäßigung genießen, indem der Königsberger Markt den 29. 30. u. 31. Mai c. stattfindet.

Eisenbahnstation für Waldburg ist Insterburg und können die Herren Käufer mit dem Morgens um 6½ Uhr von Königsberg in Insterburg eintreffenden Zuge die um 7½ Uhr Morgens abgehende Post nach Nordenburg benutzen, woselbst bei ihrer Ankunft um 11½ Uhr Wagen zu ihrer Abholung bereit stehen werden. Die Rückfahrt ist ebenso, indem um 5½ Uhr Abends und 1 Uhr Nachts Posten von Nordenburg nach Insterburg zu den nach Königsberg um 12 Uhr Nachts um 6½ Uhr Morgens gehenden Zügen abgehen. [2174]

Dominium Waldburg

bei Nordenburg in Ostpreußen.

Zeichnungen und Schriften

aller Art in Stahl, Kupfer, Elfenbein, Glas rc., werden sauber hergestellt. Aufträge nimmt Herr **J. L. Preuß**, Portechaisengasse 3, entgegen.

Bart-Erzeugungs-Pomade à Dose 1 Thlr. ist von dem königl. preuß. Ministerium für Medizinal-Angelegenheiten geprüft und concessionirt.



Binnen sechs Monaten erzeugt dieselbe einen schönen blonden Bart schon bei jungen Leuten von 16 Jahren, wo noch keine Spur von Bart vorhanden war. Auch wird dieselbe zum Kopf-Haarwuchs angewandt. Wir garantiren für den Erfolg, und erstatten wir im entgegengesetzten Fall den dafür gezahlten Betrag zurück.

Lilionese à ½ Fl. 1 Thlr. und ½ Fl. 15 Sgr., reinigt die Haut von Leberflecken, Sommersprossen, Pockenflecken, vertreibt den gelben Teint und die Röthe der Nase, sicheres Mittel für Flechten und scrofulöse Unreinheiten der Haut.

Chinesisches Haarfärbemittel à Fl. 25 Sgr., färbt sofort ächt in Blond, Braun und Schwarz.

Orient. Enthaarungsmittel à Fl. 25 Sgr. zur Entferung zu tief gewachsener Scheitelhaare und der bei Damen vorkommenden Bartspuren binnen 15 Minuten.

Erfinder **Rothe & Comp.** in Berlin.

Die Niederlage für Danzig und Provinz befindet sich bei (1986)

Albert Neumann, Langenmarkt 38.

Mit 30, 60 u. 100 Mille

Anzahlung suche ich für Mecklenburger Gutskäufer einige große Besitzungen zu kaufen und bitte um schleunige Einsendung von Verkaufs-Offerten.

Robert Sydow zu Königsberg i. P.,

(3071) Französische Straße Nr. 3.

Guano-Depot

der Peruanischen Regierung in Deutschland.

Als Bevollmächtigter der Herren Henry Witt & Schulle in Lima mit der ausschliesslichen Einfuhr des Peruanischen Guano in allen zum deutschen Bunde gehörigen Ländern und Russland, Schweden, Norwegen und Dänemark, sowie mit dessen Verkauf für Rechnung der Peruanischen Regierung beauftragt, zeigen wir hierdurch an, dass wir in **Königsberg i. P.** unter Herrn **Friedrich Laubmeyer** ein Depot haben.

Unsere gegenwärtigen Preise daselbst sind: 83 Thlr. bei Abnahme von 60,000 Pfd. und darüber, 90 Thlr. bei Abnahme von 2000 bis 60,000 Pfd. pr. 2000 Pfd. Brutto-Zollgewicht ohne Abzüge zahlbar pr. Comptant.

Hamburg, April 1865.

J. D. Mutzenbecher Söhne

(3015) **und A. J. Schön & Co.**

Neuer documentaler Beweis

von den vorzüglichen Eigenschaften eines Gesundheitsgetränkes.

Berlin, 5. Januar 1865.

„Das mir vor Jahresfrist zugesandte Malzextrakt-Gesundheitsbier hatte meiner kranken Frau sehr wohl gethan. Ich ersuche Sie daher, mir für beifolgende 5 Thlr. von Ihrem trefflichen Bier zukommen lassen zu wollen."

(1629) E. Kerkow, Bureaubeamter, Klosterstraße 71.

Niederlage in Danzig bei;

A. Fast, Langenmarkt 34,

General-Depot,

und bei den Herren: **F. E Gossing**, Heiligegeistgasse 47. **C. Spohrmann**, Schmiedeg. 23.

Güter jeder Größe in Ost- und Westpreußen, Pommern und Posen weiset zum Ankauf nach

Th. Kleemann in Danzig,

[2323] Breitgasse 62.

Krankheitshalber beabsichtige ich mein

am Olivaerthor 7 belegenes Etablissement

mit oder ohne Inventarium zu verkaufen.

Nur Selbstkäufer belieben sich gef. an mich zu wenden. (3087)

C. G. Weiss.

Kgl. Preuss. Lotterie-

Loos-Antheile zur 4. Klasse (Hauptziehung) 131. Lotterie am billigsten bei (9415)

A. Cartellieri in Stettin.

Lotterie-Loose u. Antheile IV. Cl. ¼ à 8 Thlr., ⅛ à 4 Thlr., $^1/_{32}$ à 2 Thlr., $^1/_{64}$ à 1 Thlr., wie sie bei meinen langjährigen Kunden so sehr beliebt, sind wiederum in jeder Quantität zu haben in Berlin bei [3048]

Albert Hartmann, Landsbergerstraße 86.

Echte Gallseife,

für deren Vorzüglichkeit garantirt wird, empfiehlt zu billigen Fabrikpreisen die Parfümerie- und Seifen Handlung von

Albert Neumann,

(3104) Langenmarkt No. 38.

Drescher & Fischer's Rettig-Bonbons und Rettig-Brust-Syrup für Husten und Brustleiden empfehlen

Ruhnke & Zoschinski,

[583] Breitgasse 108.

Es stehen in Müggau 300 starke Hammel, gleich nach der Schur abzunehmen, zum Verkauf. Reflektanten können jederzeit von dem Wollreichthum derselben sich überzeugen. [3011]

Für Farbewaaren-Handlungen.

Weiße und bunte Oelfarben aller Art, in gut trocknenden Firniß gerieben, liefert zu billigsten Preisen, Goldocker von 6½ **Thlr.** an, die Oelfarben-Fabrik von

A. Schlemmer

[2663] in Altenburg (Sachsen)

Braunschweiger Mumme.

Von der vortheilhaft bekannten Braunschweiger Mumme des Herrn **Theodor Thie** in **Braunschweig**, als vorzügliches Tafelgetränk und Stärkungsmittel für Reconvalescenten besonders empfehlenswerth, halte ich ein Lager in Flaschen und empfehle dieselbe zur geneigten Abnahme à **6** Sgr. pro Flasche.

Robert Hoppe,

[2967] Breitgasse und Langgasse.

Buchbinderpappen

in verschiedenen Stärken und Dimensionen empfiehlt die Fabrik von Schottler & Co. in Lappin, für welche Bestellungen Buttermarkt No. 40 angenommen werden (3112)

Pensionäre finden in einer anst. Familie freundl. und billige Aufnahme. Gef. Adr. unter 3077 in der Expedition dieser Zeitung.

Mein **Comptoir** ist von heute ab Hundegasse 33. (3111)

Ernst Zacharias.

Landwirthschaftsbeamte aller Art, welche zum 1. Juli oder früher andere Stellen suchen, wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse melden Vorst. Graben 51.

(3114) **Böhrer.**

Zum baldigen Antritt suche ich einen bewährten Hauslehrer. (theol. oder phil.) Meldungen und Zeugnisse erbitte Vorstädtischen Graben 51. (3115)

Böhrer.

Ein gut empfohlener junger Hauslehrer, musikalisch und befähigt in fremden Sprachen, sucht eine andere Hauslehrerstelle. Gef. Adressen sub H. F. Coerlin i./Pom. posto restante.

In einer gebildeten (evang.) Familie Neustadts finden 2 Gymnasiasten Pension und Nachhülfe in den Arbeitsstunden. Wo? sagt die Exped. d. Ztg. (2118)

Ein **intelligenter Kunstgärtner** kann unter sehr günstigen Bedingungen u. ohne erhebliche Geldmittel sofort Gelegenheit finden, sich hier selbstständig zu etabliren. Adr. u. Angabe der gegenw. Stellung u. 2957 i. d. Exp.

Für Müggau wird zum 1. Juli ein verheiratheter Wirthschafts-Inspector gewünscht. — Das Nähere bei Herrn **v. d. Gablentz** in Pietzkendorf.

Agentur-Gesuch.

Für ein Spirituosen-Geschäft en gros wird für diesen Platz ein gewandter Vertreter gesucht. Reflektanten wollen bei Angabe der Referenzen aus Danzig, Berlin, Stettin oder Amsterdam sich an **Ed. Kucht**, Berlin, Stallschreiber-Straße 36, fr. wenden. [2902]

Wilsch's Hôtel,

(neu eingerichtet)

Mewe, Danziger Straße, nahe der Post

empfiehlt sich

dem geehrten reisenden Publikum.

(2130) **Eduard Wilsch.**

Concert-Anzeige.

Zu meinem am 9. April im Apollo-Saale stattfindenden **Matinée** erlaube ich mir hiermit ergebenst einzuladen, und bitte um freundliche Betheiligung. Anfang 12 Uhr.

Billets zu 15 Sg. sind in der Musikalienhandlung des Herrn **Weber**, in den Conditoreien der Herren Grentzenberg, Gierke, Sebastiani und Düsterbeck, so wie im Deutschen Hause zu haben.

Emmerich Keim,

(3113) Opernsänger.

Gelegenheits Gedichte aller Art fertigt

Rudolph Dentler.

Druck und Verlag von A. W. Kafemann in Danzig.